

## Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München

vom 07. Juli 2004

Stadtratsbeschluss: 07.07.2004

### Inhaltsübersicht:

#### A. **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- § 1 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, Information
- § 2 Geschäftsstellen
- § 3 Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung
- § 4 Anträge und Empfehlungen
- § 5 Geschäftsverteilung

#### B. **Sitzungen**

- § 6 Einberufung, Ladung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Vorsitz, Sitzungsleitung
- § 9 Sitzungen
- § 10 Wortmeldung
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 14 Wahlen
- § 15 Sitzungsniederschriften

#### C. **Sonstiges, Schlussbestimmung**

- § 16 Kontoführung
- § 17 In-Kraft-Treten

---

Anhang 1 (Stichwortverzeichnis zur BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung)

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 24 der Satzung für die Bezirksausschüsse (BA-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 533) folgende Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse:

## A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

### § 1 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, Information

(1) Die Verwaltung und die Bezirksausschüsse arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig frühzeitig über wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen. Die Verwaltung würdigt die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse und achtet darauf, den Abwägungsprozess im Anhörungsverfahren so transparent und nachvollziehbar wie möglich darzustellen.

(2) Auf besondere Anforderung durch die Bezirksausschüsse bzw. die Bezirksausschussvorsitzenden soll die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sachkundige Dienstkräfte zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse entsenden, sofern dies wegen des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Strittigkeit einzelner zu behandelnder Angelegenheiten zweckmäßig erscheint. Die Dienstkraft hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung, zu der ihre Zuziehung geschah, abschließend zu äußern.

(3) Die Stadt versendet den Schriftverkehr, soweit dieser in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bezirksausschüsse anfällt.

### § 2 Geschäftsstellen

Die Bezirksausschüsse werden in ihrer Arbeit durch Geschäftsstellen unterstützt. Art und Umfang der Unterstützung werden durch das Direktorium näher geregelt.

### § 3 Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung

(1) In Entscheidungsangelegenheiten nach § 9 Abs. 1 und § 10 der BA-Satzung ist von der Verwaltung eine schriftliche Vorlage mit einem bestimmten Antrag zu fertigen; pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag dürfen darin nicht enthalten sein. Diese Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung und die Entscheidung dienende Drucksachen sind allen Bezirksausschussmitgliedern möglichst 15 volle Kalendertage vor der Sitzung durch das Direktorium zu übermitteln.

Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht übermittelt werden können, dürfen innerhalb der genannten Frist noch nachgereicht und notfalls vor der Sitzung im Sitzungsraum auch aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.

(2) In den Fällen der Anhörung sind die als Grundlage für die Behandlung in den Bezirksausschüssen notwendigen Unterlagen so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Anhörungsfrist gewahrt werden kann.

(3) In den Fällen der Unterrichtung werden die Bezirksausschüsse von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

Sitzungsvorlagen für den Stadtrat sind den Bezirksausschussvorsitzenden sowie den Sprecherinnen und Sprechern der im Bezirksausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt wie den Stadtratsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(4) Beschlüsse und Empfehlungen in Entscheidungsangelegenheiten und Stellungnahmen in Anhörungsverfahren sind unter Angabe des Datums der Sitzung, in der darüber befunden wurde, über die Geschäftsstellen direkt an die Fachreferate zu senden.

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

## § 4 Anträge und Empfehlungen

Anträge und Empfehlungen nach § 12 der BA-Satzung sind mit einer Begründung zu versehen und unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Datums der Sitzung, in der sie beschlossen wurden, über die Geschäftsstellen direkt an die Fachreferate zu senden.

## § 5 Geschäftsverteilung

(1) Der Vorstand verteilt im Rahmen einer vom Bezirksausschuss zu beschließenden Geschäftsverteilung die Geschäfte des Bezirksausschusses an seine Mitglieder. Er kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten und ihre Vorbereitung für die Sitzung einem Mitglied übertragen.

(2) Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Bezirksausschuss aus seiner Mitte ständige Beauftragte bestimmen. § 23 der BA-Satzung bleibt unberührt.

## B. Sitzungen

### § 6 Einberufung, Ladung

(1) Jeder Bezirksausschuss tritt in der Regel monatlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind dabei grundsätzlich so zu terminieren, dass es nicht zu Überschneidungen mit Sitzungen derjenigen Bezirksausschüsse kommt, die von der gleichen Geschäftsstelle betreut werden, und dass zwischen den einzelnen Sitzungen mindestens ein freier Tag liegt.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Sie soll eine Woche vor der Sitzung abgesandt werden und muss mindestens drei Werktage vor der Sitzung den Bezirksausschussmitgliedern zugehen.

(3) Verlangt ein Viertel der Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Ansetzung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen entsprechend Art. 46 Abs. 2 Satz 3 Bayerische Gemeindeordnung (GO) stattzugeben.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die gemäß § 9 Abs. 4 zur Beratung bestimmter Einzelfälle oder Sachgebiete hinzugezogen werden sollen.

### § 7 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Bezirksausschusses wird durch den Vorstand aufgestellt. In ihr sollen die Beratungsgegenstände einzeln aufgeführt werden. Allen im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sind die Termine und Tagesordnungen für die Unterausschüsse mitzuteilen.

(2) Anträge eines Bezirksausschussmitgliedes, die zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall bei der jeweiligen Vertretung eingehen, sind auf die vorläufige Tagesordnung der folgenden Bezirksausschusssitzung zu setzen.

(3) Darüber hinaus kann jedes Bezirksausschussmitglied bis zum Beginn der Sitzung bei der bzw. dem Vorsitzenden noch Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit in die Tagesordnung stellen (Dringlichkeitsantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksausschuss durch Beschluss.

(4) Diejenigen Punkte, deren Beratung von einem Drittel der anwesenden Bezirksausschussmitglieder bis zum Beginn der Sitzung gefordert wird, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind (§ 9 Abs. 1 und 3, § 10 BA-Satzung). In diesen Fällen kann eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung (ohne Einhaltung der dreitägigen Ladungsfrist, § 6 Abs. 2 Satz 2) nur über einen Dringlichkeitsantrag erfolgen (Abs. 3), der auch vom zuständigen berufsmäßigen Stadtratsmitglied gestellt werden kann.

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

## § 8 Vorsitz, Sitzungsleitung

(1) Die Bezirksausschusssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertretung (§ 20 Abs. 2 BA-Satzung) oder einem vom Bezirksausschuss für die betreffende Sitzung bestimmten Mitglied geleitet. Ihnen obliegt es, bei Bedarf ergänzende Informationen und Unterlagen zu beschaffen und in den Fällen des § 1 Abs. 2 städtische Dienstkräfte einzuladen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 prüft die vorsitzende Person, ob die erforderliche Beschlussvorlage erstellt ist.

(2) Die vorsitzende Person erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 1) fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(3) Die vorsitzende Person lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen. Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Zu diesem Zweck kann sie Zuschauer, die die Sitzungsordnung empfindlich stören, zur Ordnung rufen und nach zweimaliger Mahnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Sie kann mit Zustimmung des Bezirksausschusses Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

## § 9 Sitzungen

(1) Die Bezirksausschüsse beschließen in Sitzungen. Sie sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Bezirksausschuss nicht beschlussfähig, so wird er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse und ihrer Unterausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Unterausschüsse können nicht öffentlich tagen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes des Unterausschusses beschlossen wird. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Bezirksausschussmitglieder können in den Sitzungen der Unterausschüsse, denen sie nicht angehören, zuhören und im Beratungsbereich des Sitzungssaals anwesend sein. Über die Hinzuziehung und Worterteilung wird durch Beschluss entschieden.

(4) An den öffentlichen Sitzungen sollen jeweils eine Vertretung der zuständigen Geschäftsstelle, Bezirksinspektion und Polizeibehörde sowie im 21. Stadtbezirk (Pasing-Obermenzing) auch die Leitung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing teilnehmen. Über die Worterteilung wird durch Beschluss entschieden.

(5) Der Bezirksausschuss kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Die Einladung erhalten insbesondere die Vertreter des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Mieterbeirates. Über die Hinzuziehung und Worterteilung wird durch Beschluss entschieden. Die Geschlossenheit nicht öffentlicher Sitzungen ist anschließend wieder herzustellen.

(6) Hinsichtlich der Worterteilung an Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks sowie Vertretungen von Bürgerinitiativen und sonstigen bezirklichen Interessengruppen, die sich mit Eingaben und Beschwerden an den Bezirksausschuss gewandt haben, gilt Abs. 4 entsprechend.

## § 10 Wortmeldung

(1) Das Wort bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes darf nur ergreifen, wem es von der vorsitzenden Person erteilt wurde.

(2) Die vorsitzende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Auf Beschluss des Bezirksausschusses kann die Zahl der Rednerinnen und Redner zu jedem Tagesordnungspunkt beschränkt und die Redezeit begrenzt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## § 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (z. B. auf Vertagung, auf Schluss der Beratung, auf Verweisung an einen Unterausschuss, auf Schluss der Rednerliste) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

und ist, sobald ein Redebeitrag beendet ist, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einer Person für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste, der Beratung oder auf Redezeitbegrenzung kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(3) Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Debatte muss auf Verlangen einem Mitglied einer noch nicht zu Wort gekommenen Partei oder Wählergruppe das Wort erteilt werden.

(4) Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Vertagung wird die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort geschlossen und die Sitzung bestimmt, in der die Beratung spätestens fortgesetzt werden soll.

(5) Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Verweisung an einen Unterausschuss ist die verwiesene Angelegenheit von diesem grundsätzlich bis zur nächsten Sitzung des Bezirksausschusses zu behandeln. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist in der folgenden Sitzung des Bezirksausschusses ein Zwischenbericht zu erstatten.

(6) Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von derselben antragstellenden Person nicht wiederholt werden.

## § 12 Beschlussfassung

(1) Die Bezirksausschüsse entscheiden im Wege der offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Sachanträge sind auf Verlangen der vorsitzenden Person oder des Bezirksausschusses vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen.

(3) Nach Beendigung einer Abstimmung gibt die vorsitzende Person das Abstimmungsergebnis bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.

(4) Jedes Bezirksausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(5) Auf Antrag eines Bezirksausschussmitgliedes hat die vorsitzende Person festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## § 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied des Bezirksausschusses kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Bezirksausschussmitglied in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bezirksausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten durch Beschluss.

(3) Ist ein Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so hat es, wenn der zur Beratung anstehende Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, den Sitzungsraum zu verlassen.

(4) Jedes Bezirksausschussmitglied ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt der vorsitzenden Person von dem Vorliegen von Beziehungen der in Abs. 1 genannten Art Mitteilung zu machen.

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

(5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bezirksausschussmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## § 14 Wahlen

(1) Wahlen sind in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorzunehmen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist.

(2) Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, sowie unterschriebene oder mit Zusätzen oder sonstigen Kennzeichen versehene Stimmzettel, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl in der gleichen Sitzung einmal zu wiederholen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl ein. Hier genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Die Berufung der Mitglieder von Unterausschüssen kann in offener Abstimmung erfolgen.

## § 15 Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und soll den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben. Sie ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person,
3. die Namen der abwesenden Bezirksausschussmitglieder,
4. die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,
5. Beginn und Ende der Sitzung,
6. die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der berichterstattenden Personen,
7. die eingebrachten Anträge und Vorschläge,
8. den Wortlaut der Beschlüsse,
9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
10. die Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
11. bei namentlicher Abstimmung als Anlage die Abstimmungsliste,
12. einen etwaigen Vermerk nach § 12 Abs. 4 oder § 13.

(4) Jede Sitzungsniederschrift wird dem Bezirksausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei ist über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen zu beschließen.

(5) Die Einsicht in die Sitzungsniederschriften steht jedem Bezirksausschussmitglied insoweit zu, als es nicht von nicht öffentlichen Sitzungen wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen werden den Bezirksausschussmitgliedern auf Wunsch Abschriften erteilt. Gesamtabschriften einer Niederschrift werden einer Fraktion bzw. Gruppierung auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

## C. Sonstiges, Schlussbestimmung

### § 16 Kontoführung

Für jeden Bezirksausschuss dürfen maximal drei Girokonten mit der Bezeichnung „Landeshauptstadt München, Bezirksausschuss ...“ bei Geldinstituten geführt werden. Die Eröffnung und Kündigung eines Girokontos bedürfen der Zustimmung der Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt. Die Vorsitzenden geben den Saldo der Girokonten dem Direktorium (zum 31.12. jeden Jahres) bekannt.

### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse vom 23. April 1996, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 2003, außer Kraft.

## Anhang 1 (Stichwortverzeichnis zur BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung)

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
<b>Abberufung</b> , Vorstandsmitglieder	19 Abs. 2	
<b>Abstimmung</b> , BA-Mitglieder	8 Abs. 2	
<b>Abstimmung</b> , Grundsätze		12
<b>Akteneinsichtsrecht</b> , Bezirksausschuss	16	
<b>Amtshindernis</b> , BA-Mitglieder	5	
<b>Amtsniederlegung</b> , BA-Mitglieder	5	
<b>Amtsverlust</b> , BA-Mitglieder	5	
<b>Anhörung</b> des Bezirksausschusses im Stadtrat	16 Abs. 5	
<b>Anhörungsrecht</b> , Abwägung		1 Abs. 1
<b>Anhörungsrecht</b> , Bezirksausschuss	1 Abs. 2, 9 Abs. 2 u. 3 i. V. m. Katalog, 13	1 Abs. 1, 2. 3
<b>Anträge</b> , Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 2 u. 3
<b>Anträge</b> , Bürgerentscheid	9 Abs. 7	
<b>Anträge</b> , Einwohnerversammlung	9 Abs. 5	
<b>Anträge</b> , zur Geschäftsordnung		11
<b>Aufgaben</b> , Bezirksausschüsse	2	
<b>Aufgaben</b> , Bezirksausschuss-Satzungskommission	25 Abs. 1	
<b>Aufwandsentschädigung</b> , Funktionszulagen	18 Abs. 6	
<b>Aufwandsentschädigung</b> , Obergrenzen	18 Abs. 4	
<b>Aufwandsentschädigung</b> , Sitzungsgeld	18 Abs. 1 u. 2	
<b>Aufwandsentschädigung</b> , Überschreitung	18 Abs. 5	
<b>Aufwandsentschädigung</b> , Verdienstausfall	18 Abs. 7	
<b>Auskunftsrecht</b> , Bezirksausschuss	16 Abs. 2	

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
<b>Ausschluss</b> , wegen persönlicher Beteiligung		13
<b>Bauleitplanung</b> , BA-Beteiligung	15	
<b>Beanstandung</b> , Beschlüsse	11	
<b>Beauftragte</b>		5 Abs.2
<b>Befugnisse</b> , Bezirksausschüsse	9	
<b>Beisitzer</b> , Vorstand	19 Abs. 1	
<b>Beratungsgegenstände</b> , Tagesordnung		7 Abs. 1
<b>Berufung</b> , Unterausschuss-Mitglieder	22 Abs. 2	14 Abs. 4
<b>Beschlussfassung</b> , Sitzungen		9,12
<b>Beschwerden</b> , Petitionen	7 Abs. 1, 9 Abs. 6	
<b>Bezirksausschuss-Satzungskommission</b>	25	
<b>Budget</b> , Entscheidungsrecht	10	
<b>Bürgerentscheid</b> , Entscheidungsrecht	9 Abs. 7	
<b>Bürgerversammlungsempfehlung</b> , Anhörungsrecht	13 Abs. 3	
<b>Bürgerversammlungsempfehlung</b> , Entscheidungsrecht	9 Abs. 4	
<b>Dringlichkeitsantrag</b> , Aufnahme in Tagesordnung		7 Abs. 3 u. 4
<b>Eid</b> , Vereidigung	6	
<b>Einberufung</b> , Sitzungen		6
<b>Einfache Mehrheit</b> , Beschlussfassung		12 Abs. 1
<b>Einsichtnahme</b> , Sitzungsniederschrift		15 Abs. 5
<b>Einsichtsrechte</b> , Akten der Stadtverwaltung	16 Abs. 1	
<b>Einsichtsrechte</b> , Stadtrats-Niederschriften	16 Abs. 3	
<b>Einwendungen</b> , Sitzungsniederschrift		15 Abs. 4
<b>Einwohnerzahl</b> , BA-Größe/Zusammensetzung	3 Abs. 2	
<b>Einwohnerzahl</b> , Funktionszulage	18 Abs. 6	
<b>Entscheidungsrechte</b> , allgemein	9	
<b>Entscheidungsrechte</b> , Budget	10	
<b>Entscheidungsrechte</b> , Verfahren		3 Abs. 1 u. 4
<b>Fraktionen</b> , Mindeststärke	21	
<b>Funktion</b> , Bezirksausschüsse	2	
<b>Geheime Abstimmung</b> , Wahlen		14 Abs. 1
<b>Gelöbnis</b> , Vereidigung	6	
<b>Gesamtstädtische Belange</b>	2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, Präambel	

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
<b>Geschäftsgang</b>	24	
<b>Geschäftsordnungsanträge</b>		11
<b>Geschäftsstellen</b>		2
<b>Geschäftsverteilung</b>		5
<b>Girokonto</b> , Verwaltungskostenpauschale, Kontoführung	17 Abs. 5	16
<b>Größe</b> , Bezirksausschüsse	3	
<b>Handhabung der Ordnung</b> , Sitzungsraum		8 Abs. 3
<b>Hare/Niemeyer</b> , Verteilung Unterausschuss-Sitze, Verteilung Sitze BA-Satzungskommission	22 Abs. 2, 25 Abs. 2	
<b>Hauptwohnung</b> , Amtsverlust	5	
<b>Inkompatibilität</b>	8 Abs. 4	
<b>Interessenkollision</b> , persönliche Beteiligung		13
<b>Kassierer/-in</b> , Mitgliedschaft im Vorstand	19 Abs. 1	
<b>Kassierer/-in</b> , Verwaltungskostenpauschale	17 Abs. 3	
<b>Katalog</b> der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung	9 Abs. 1 u. 3, Anlage 1	
<b>Kinderbeauftragte</b>	23	
<b>Kontoführung</b>	17 Abs. 5	16
<b>Ladung</b> zu Sitzungen		6
<b>Ladung</b> , Fristen		6 Abs. 2
<b>Ladung</b> , Inhalte		6 Abs. 2, 7 Abs. 1 u. 2
<b>Mitglieder</b> der Bezirksausschüsse, Anzahl	3 Abs. 1, Anlage 2	
<b>Mitgliederwechsel</b>	5	
<b>Nachrücken</b> in den Bezirksausschuss, Mitgliederwechsel	5	
<b>Nachträgliche Aufnahme</b> von Angelegenheiten in die Tagesordnung einer Sitzung		7 Abs. 3 u. 4
<b>Niederlegung</b> des Ehrenamtes	5	
<b>Niederlegung</b> eines Vorstandsamtes	19 Abs. 3	
<b>Niederschriften</b> über Sitzungen		15
<b>Öffentlichkeit</b> von Sitzungen		9 Abs.2
<b>Ordnung</b> im Sitzungsraum		8 Abs.3
<b>Ordnungsgeld</b> wegen Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten	8 Abs. 3	
<b>Persönliche Beteiligung</b>		13
<b>Postversand</b>		1 Abs. 3
<b>Protokolle</b> der Sitzungen		15

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

<b>Stichwort</b>	<b>BA-Satzung</b>	<b>BA-Geschäftsordnung</b>
<b>Rechte</b> der Bezirksausschüsse	1 Abs. 3, 9 bis 18	
<b>Rechtsstellung</b> der Bezirksausschüsse	1 bis 4	
<b>Redezeitbegrenzung</b>		10 Abs. 3, 11 Abs. 2
<b>Rednerliste</b>		11 Abs. 2
<b>Sachantrag</b>		12 Abs. 2
<b>Sitzungen</b> , Ablauf		9
<b>Sitzungen</b> , außerordentliche		6 Abs. 3
<b>Sitzungen</b> , Einberufung und Ladung		6
<b>Sitzungen</b> , Vorsitz		8
<b>Sitzungsgeld</b> , Aufwandsentschädigung	18 Abs. 1 u. 2	
<b>Sitzungsleitung</b>		8
<b>Sitzungsniederschrift</b>		15
<b>Sitzungsniederschrift</b> des Stadtrats	16 Abs. 3	
<b>Sitzungsvorlagen</b>		3
<b>Sorgfaltspflicht</b>	7	
<b>Stadtrat</b> , Anhörung des Bezirksausschussvorsitzenden	16 Abs. 5	
<b>Stadtbezirk</b> , benachbarter: Beteiligungsrechte bei Auswirkungen von Maßnahmen auf den Stadtbezirk	9 Abs. 2	
<b>Stadtbezirksbezug</b>	2 Abs. 1	
<b>Stadtbezirksbezug</b> , Budget	10 Abs. 1	
<b>Stadtbezirksbezug</b> , Entscheidungsrechte	9 Abs. 1, Präambel, Katalog	
<b>Ständige Beauftragte</b>		5 Abs. 2
<b>Stellvertretung</b> der/s Vorsitzenden	19 Abs. 1, 20 Abs. 2	
<b>Stimmengleichheit</b>		12 Abs. 1
<b>Stimmenthaltung</b> , unzulässige	8 Abs. 2	12 Abs. 1
<b>Stimmzettel</b> bei Wahlen		14 Abs. 1 u. 2
<b>Tagesordnung</b>		7
<b>Teilnahmepflicht</b> an Sitzungen	8	
<b>Unaufschiebbare Angelegenheiten</b>	20 Abs. 1	
<b>Unterausschuss</b> , stellvertretende Mitglieder	22 Abs. 3	
<b>Unterausschüsse</b>	22	
<b>Unterausschüsse</b> , Berufung		14 Abs. 4
<b>Unterrichtungsrecht</b>	1 Abs. 2, 14	3 Abs. 3
<b>Verdientsausfallentschädigung</b>	18 Abs. 7	

# Anhang Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung

Stichwort	BA-Satzung	BA-Geschäftsordnung
<b>Vereidigung</b>	6	
<b>Verfahrensgrundsätze</b> für Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung		1
<b>Verschwiegenheitspflicht</b>	7	
<b>Vertagungsantrag</b> , Geschäftsordnungsantrag		11 Abs. 4
<b>Vertretung</b> des Bezirksausschusses	20	
<b>Verwaltungskostenpauschale</b>	17	
<b>Vollzug</b> der Beschlüsse	11	20 Abs. 1
<b>Vorsitzende/r</b>	19 Abs. 1	
<b>Vorsitzende/r</b> eines Unterausschusses	22 Abs. 2	
<b>Vorstand</b>	19	5
<b>Vorstand</b> , Aufstellen der Tagesordnung		7 Abs. 1
<b>Vorstand</b> , Geschäftsverteilung		5 Abs. 1
<b>Vorstandsamt</b> , Niederlegung	19 Abs. 3	
<b>Wahl</b> der Bezirksausschussmitglieder	4	
<b>Wahlen</b>		14
<b>Worterteilung</b>		9, 10
<b>Zusammensetzung</b> des Bezirksausschusses	3 Abs. 1, Anlage 2	